3.6 Parkierung

Der Flächenbedarf durch den ruhenden motorisierten Individualverkehr (MIV) ist gering zu halten.

Planungsgrundsatz 3.6 A

Neue Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind möglichst in Gebäuden/Tiefgaragen zu erstellen.

Planungsgrundsatz 3.6 B

Jede Fahrt mit einem individuellen Verkehrsmittel erfordert sowohl am Start- als auch am Zielort einen Abstellplatz. Die Verfügbarkeit von Abstellplätzen hat somit einen direkten Einfluss auf die Attraktivität eines Standortes und auf die Wahl des Verkehrsmittels.

Erläuterungen

Art, Verteilung, Anzahl, Infrastruktur (z. B. Ladestationen) und Grösse von Parkierungsanlagen beeinflussen wesentlich das Mobilitätsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr und die Qualität attraktiver, umweltfreundlicher Transportketten. Nebst den Anlagen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind auch solche für den Radverkehr einzubeziehen.

Während bei der Standortwahl raumplanerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, ist bei der Dimensionierung und Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen den bestehenden Strassenkapazitäten sowie der Luft- und Lärmbelastung Rechnung zu tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Parkplatzbedarf verkehrsintensiver Einrichtungen (VE) zu legen (vgl. Kap. 1.6).

Umsteigeanlagen für Fahrgemeinschaften bei Autobahnanschlüssen können ebenfalls zur Verringerung des Verkehrsaufkommens beitragen.

In den kantonalen und regionalen Zentren sorgen die Gemeinden dafür, dass insbesondere die Parkplätze im Ortszentrum bewirtschaftet werden. Planungsauftrag 3.6 A

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: -Termin: laufend

Gemäss § 90 PBG sind in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden Parkierungsanlagen namentlich von VE im Sinne von § 73 PBG sowie von Einkaufszentren, Fachmärkten,

Erläuterungen

Erläuterungen

Freizeitanlagen und Verwaltungen mit mehr als 100 Plätzen zu bewirtschaften. Zusätzlich regelt der Planungsauftrag 3.6 A, dass Parkplätze in Ortszentren kantonaler und regionaler Zentren grundsätzlich zu bewirtschaften sind.